

Präambel

Die Stadt Beeskow schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der Ortsbeiräte für alle 7 Ortsteile. Die Ortsbeiräte leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt vor Ort. Dazu gehören die Pflege von Brauchtum und Heimatverbundenheit sowie die Fortführung von Veranstaltungen, Feiern und Festen mit langjähriger Tradition.

Zur Förderung und Unterstützung dieser Tätigkeiten leistet die Stadt Beeskow ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Stadt möchte die Ortsbeiräte bei ihren wichtigen Arbeiten unterstützen.

Den Einwohnern der Ortsteile soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anliegen eigenständig mit Leben zu erfüllen und dadurch das gesellschaftliche Miteinander zu stärken. Die Einbeziehung der ortsansässigen Vereine ist hierbei ausdrücklich gewünscht. Zur Unterstützung und Förderung dieser Ziele dient die nachfolgende Richtlinie durch Bereitstellung von Finanzmitteln auf Basis des kommunalen Haushaltsrechts.

1. Haushaltsgrundsatz

Gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf stellt die Stadt Beeskow jedem Ortsbeirat ein Ortsteilbudget zur eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnis zur Verfügung.

Die Festlegung der jährlichen Höhe des Ortsteilbudgets bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss der Haushaltssatzung. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt damit unberührt.

Der Ortsbeirat meldet die Höhe seines gewünschten Ortsteilbudgets bis spätestens 31. Juli jeden Jahres dem Hauptverwaltungsbeamten.

2. Verwendung der Finanzmittel

Die Finanzmittel des Ortsteilbudgets dürfen im Rahmen des § 46 Abs. 3b BbgKVerf für folgende Aufwendungen eingesetzt werden:

- Ortsteilbezogene Reparaturen, Verschönerungsarbeiten, Anschaffung von Möbel, Technik usw.
- Ortsteilbezogene (Klein-) Investitionen u.ä.

Die Finanzmittel des Ortsteilbudgets dürfen im Rahmen des § 46 Abs. 4 BbgKVerf für folgende Aufwendungen eingesetzt werden:

- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in den Ortsteilen,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen mit Sitz im Ortsteil (ausgenommen extremistische Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen im Ortsteil),
- Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
- Information, Dokumentation und Präsentation in Ortsbeiratsangelegenheiten.

Die Verwendung von Finanzmitteln zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.

3. Zeitliche Bindung der Finanzmittel

Finanzmittel des Ortsteilbudgets stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Mittelübertragung in das Folgejahr ist nicht möglich.

4. Einwohnerbeteiligung

Der Ortsbeirat entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner/innen des Ortsteiles Adorf einbezogen und wie Vorschläge, Anregungen und Ideen aufgenommen, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Verwaltung bedarf, sollte der Ortsbeirat erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses entscheiden.

5. Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel

Der Ortsbeirat trifft die Entscheidung über die Verwendung seiner Mittel im Rahmen seiner regulären Sitzungstätigkeit. Über das Abstimmungsergebnis informiert der Ortsbeirat die Verwaltung. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

6. Nachweis Verwendung der Finanzmittel

Für die rechtmäßige Verwendung der Finanzmittel nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf zeichnet der Ortsbeirat allein verantwortlich. Auszahlungen erfolgen durch die Gemeinde nach Vorlage entsprechender Belege. In Ausnahmefällen sind bei Barabwicklungen Handvorschüsse durch die Gemeindekasse möglich. Handvorschüsse werden ausschließlich an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Ortsbeirates ausgezahlt. Der Belegnachweis für erhaltene Handvorschüsse ist binnen 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Verwaltung zu erbringen.

Durch den Ortsbeirat ist sicherzustellen, dass die von ihm erhaltenen Belege/ Rechnungen folgende Mindestangaben enthalten (§ 14 Umsatzsteuergesetz):

- Der vollständige Name des leistenden und des Leistungsempfängers sowie die vollständige Anschrift des leistenden und des Leistungsempfängers,
- Angabe von Steuernummer oder USt-IdNr.,
- Angabe des Ausstellungsdatums der Rechnung,
- Fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der Leistungen,
- Angabe des Liefer- oder Leistungszeitpunkts und Zahlungszeitpunkts,
- Angabe Entgelt und Steuerbetrag sowie Steuersatz bzw. Steuerbefreiung.

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zurzeit 250 EUR kann auf Name und Anschrift des Leistungsempfängers verzichtet werden (§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Beeskow in Kraft.